



Bedingungen zum Entleihen der landkreiseigenen mobilen induktiven Höranlage (Leihbedingungen)

Die Induktive Höranlage wird nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausgegeben.

Leihgebühren werden nicht erhoben.

Der Entleiher verpflichtet sich,

- die Bestimmungen und Auflagen der Bundesnetzagentur einzuhalten, insbesondere diesen Verleihvertrag und eine Kopie der Frequenzuteilungsurkunde beim Betrieb der Anlage mitzuführen und auf Verlangen von Bediensteten der Bundesnetzagentur vorzuzeigen.
- die Anlage nur innerhalb des Landkreises Augsburg oder im Stadtgebiet Augsburg einzusetzen
- Änderungen an den Frequenzeinstellungen nur nach Absprache und mit Zustimmung des Verleihers vorzunehmen
- die vereinbarten Aus- und Rückgabezeiten einzuhalten
- zu sorgfältigem und anleitungsgemäßigem Umgang mit dem Verleihgegenstand
- den Verleihgegenstand funktionsfähig (ausgenommen ist der Batterieladestand) sauber und vollständig zurückzugeben
- Beschädigungen und Mängel unverzüglich, spätestens bei Rückgabe, anzuzeigen.
- für verursachte bzw. zu vertretende Schäden Schadenersatz zu leisten. Notwendige Reparaturen werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.
- Bei Verlust haftet der Entleiher in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Davon ausgenommen ist die kurzzeitige Ausgabe an schwerhörige Nutzer während der Veranstaltung. Der Entleiher verpflichtet sich, die Nutzer in den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage einzuweisen und deren vollständige und mängelfreie Rückgabe zu überwachen. **Schadensersatzpflichtig bleibt alleine der Entleiher.** Es wird dem Entleiher empfohlen, die Ausgabe der Anlagenteile gegen Hinterlegung eines Pfandes (z. B. Personalausweis, Geldbetrag) vorzunehmen. Weitere Ausnahmen sind mit dem Verleiher abzustimmen. Ein Versicherungsschutz durch den Verleiher besteht nicht.

Durch Beschädigungen oder nicht rechtzeitige Rückgabe durch den vorherigen Entleiher kann es kurzfristig nicht möglich sein, den Verleihgegenstandes auszugeben. Ein Regressanspruch des Entleihers gegenüber dem Verleiher entsteht dadurch nicht.

Der Verleiher übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Nutzung des Verleihgegenstandes oder von Teilen davon beim Entleiher oder bei Dritten entstehen.

Die Akkupacks aus den Taschenempfängern dürfen nicht entfernt werden. Der Akkupack aus dem Handsender darf nur zu Ladezwecken entnommen werden. Beim Wiedereinsetzen ist auf die richtige Polarität zu achten.

Der Entleiher erkennt durch Unterschrift im Leihvertrag diese Verleihbedingungen an.